

Polizeiverordnung

der Ortschaftspolizeibehörde Weil am Rhein zum Schutz der öffentlichen Ordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, über die Rattenbekämpfung und über das Anbringen von Hausnummern.

(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg vom 13.01.1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, ber. 1993, S. 155) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes vom 22.07.1996 (GBl. S. 501), wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 17.03.1998 in der Fassung der Rechtsverordnung vom 24.07.2001 verordnet:

Abschnitt 1

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 1

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Gesang.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für behördlich genehmigte Lautsprecherdurchsagen.

§ 2

Ruhestörende Betätigung zur Nachtzeit

- (1) Von 22.00 bis 06.00 Uhr sind Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.
- (2) Altglassammelbehälter dürfen nur werktags in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 und 08.00 Uhr nicht benutzt werden.
Im Übrigen gelten die für einzelne Sport- und Spielplätze gesondert festgelegten Benutzungszeiten.
- (2) Im Bedarfsfalle können auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse abweichende Zeiten festgelegt werden.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nur werktags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden.
Diese Vorschrift gilt nicht für landwirtschaftliche Arbeiten in Dorfgebieten und außerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Verordnung über Rasenmäherlärm, bleiben unberührt.

§ 6

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 2

Umweltschädliches Verhalten

§ 7

Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen ist untersagt.

§ 8

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist insbesondere verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen und darin zu baden.

§ 9

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen und rechtzeitig zu leeren.

§ 10
Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder erheblich belästigt wird.
- (2) Das Halten von Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Es ist untersagt, Hunde frei laufen zu lassen, wenn dadurch jemand erheblich belästigt oder geschädigt werden kann.

§ 11
Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 12
Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 13
Belästigungen durch Ausdünstungen und ähnliches

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch erheblich belästigt oder in ihrer Gesundheit geschädigt werden.

§ 14
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt,
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche und sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

- (3) Absatz 1 gilt nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.

§ 15
Kampieren

- (1) Das Kampieren (Zelten, Wohnen in Wohnwagen usw.) ist nur auf baurechtlich hierfür zugelassenen Plätzen erlaubt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für das Aufstellen und Benutzen der Wohnwagen von Schaustellern im Zusammenhang mit behördlich genehmigten Veranstaltungen.

Abschnitt 3

Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 16
Begriffsbestimmung

Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze (einschließlich Bolzplätze).

§ 17
Ordnungsvorschriften

- (1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. zu nächtigen;
 3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperren zu überklettern;
 4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend dafür bestimmten Anlagen zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
 5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 6. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 7. Hunde frei laufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen;
 10. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu zelten, zu baden, Boot zu fahren sowie Ball zu spielen;

11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen;
dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
12. sich in betrunkenem Zustand aufzuhalten.

- (2) Die Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.
- (3) Diese Vorschriften gelten insoweit nicht, als in einer Benutzungsordnung abweichende Regelungen getroffen oder festgelegt sind.

Abschnitt 4

Bekämpfung von Ratten

§ 18

Anzeige- und Bekämpfungspflicht

- 1) Die Eigentümer von
 - a) bebauten Grundstücken,
 - b) unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 - c) Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen,
 - d) Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaftsind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vertilgt sind.
- 2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 19

Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 20

Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 21
Schutzvorkehrungen

- 1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien und in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- 2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- 3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen sowie deren Beauftragte dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 18 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 22
Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (unter Umständen baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies nicht möglich ist - erschweren.

§ 23
Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 24 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§ 24
Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- 1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 18 Verpflichteten für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- 2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Absatz 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- 3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 18 Verpflichteten zu tragen.

§ 25
Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungsmaßnahmen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 26

- 1) Die Hauseigentümer haben ihre Grundstücke spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- 2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als drei Metern an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen.

Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

- 3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 27

Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern eine Ausnahmeregelung im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entstehen würde und keine öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zur Lauterzeugung so benützt, bzw. in solcher Lautstärke singt, dass andere erheblich belästigt werden;
 2. entgegen § 2 von 22.00 bis 06.00 Uhr sich so betätigt, dass andere in der Nachtruhe gestört werden; Altglassammelbehälter außerhalb der festgelegten Zeiten benützt;
 3. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;
 4. entgegen § 4 Sport- und Spielplätze benützt;
 5. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein

Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung

6. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört werden;
7. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt;
8. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benützt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt oder darin badet;
9. entgegen § 9 keine geeigneten Behälter für Speisereste und Abfälle bereit hält bzw. diese nicht rechtzeitig leert;
10. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet oder erheblich belästigt werden;
11. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht anzeigt;
12. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei laufen lässt;
13. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in fremden Vorgärten oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet oder Exkremente von Hunden nicht unverzüglich beseitigt;
14. entgegen § 12 Tauben füttert;
15. entgegen § 13 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
16. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt;
17. entgegen § 15 Abs. 1 kampiert;
18. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagen betritt;
19. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 nächtigt;
20. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in Grün- und Erholungsanlagen aufhält, Wegsperrern beseitigt oder Einfriedigungen und Sperrern überklettert;
21. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb der Kinderspielplätze spielt oder den dafür besonders ausgewiesenen Anlagen sportliche Übungen treibt;
22. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzündet;
23. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;
24. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 7 Hunde frei laufen lässt, oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt;
25. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 8 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist;
26. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;
27. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 10 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte oder sonstige gefährliche Sachen mitbringt sowie außerhalb der dafür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet, zeltet, badet, Boot fährt oder Ball spielt;
28. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 11 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt;
29. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 12 sich in betrunkenem Zustand aufhält;
30. entgegen § 17 Abs. 2 Kinderspielplätze benützt;
31. entgegen § 18 Abs. 1 und 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Ratten vertilgt sind;
32. entgegen § 20 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt;
33. die Schutzvorkehrungen des § 21 nicht beachtet;

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein
Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung

34. die in § 22 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft;
35. als Verpflichteter entgegen § 23 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 24 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken nicht duldet;
36. entgegen § 26 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
37. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 26 Abs. 1 anbringt;

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 27 zugelassen ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.